

MARKTGEMEINDE BURGWINDHEIM

**5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan
im Bereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Solarpark Burgwindheim“
in der Gemarkung Unterweiler, Markt Burgwindheim**

**SONDERGEBIET (S) ZUR ERRICHTUNG EINER PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE
Markt Burgwindheim, Landkreis Bamberg, Regierung Oberfranken**

B E G R Ü N D U N G

MIT UMWELTBERICHT

in der Fassung vom 25.09.2018

V O R E N T W U R F

Planverfasser:

Koenig und Kühnel
Ingenieurbüro GmbH
Eichenweg 11
96479 Weitramsdorf/OT Weidach

Begründung

1. Verfahrensstand Flächennutzungsplan

Die Marktgemeinde Burgwindheim besitzt einen Flächennutzungs- und darin integrierten Landschaftsplan vom 27. März 1992. Die 2. Änderung wurde am 30. Mai 2017 und die 3. Änderung am 30.01.2018 vom Gemeinderat Burgwindheim festgestellt.

Mit der zurzeit noch in Bearbeitung 4. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes soll die bauleitplanerische Grundlage geschaffen werden, auf einer Freifläche am westlichen Ortsrand des Gemeindeteils Kehlinsdorf, die bisher im Flächennutzungsplan als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Bolz- und Spielplatz“ dargestellt ist, gemischte Bauflächen auszuweisen, um eine Bebauung zu ermöglichen. .

Die Fläche für die neu geplante Photovoltaikanlage „Solarpark Burgwindheim“ ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen und widerspricht somit der Festsetzung als Sondergebiet. Gleichzeitig mit dem Aufstellungsbeschluss zum qualifizierten Bebauungsplan wurde der Änderungsbeschluss zum Flächennutzungsplan gefasst. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans für die Bebauungspläne „Solarpark Burgwindheim“ wird im Parallelverfahren durchgeführt.

2. Anlass, Ziel und Zweck zur Planänderung

Die Marktgemeinde Burgwindheim plant auf Veranlassung eines privaten Vorhabenträgers, der Fa. IBC-Solar AG, Bad Staffelstein die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Mit den Betreibern wird ein Vorhaben- und Erschließungsplan abgeschlossen.

Mit der Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans „Solarpark Burgwindheim“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage entlang der Kreisstraße BA 23 nordöstlich des Ortsteils Oberweiler mit folgenden Zielen geschaffen werden:

- Erzeugung von umweltfreundlichem Strom ohne Klima schädigende CO₂ Emissionen
- Energieproduktion zur Schonung der begrenzten Ressourcen Kohle, Öl, Gas
- Regionale Wertschöpfung vor Ort
- Sicherung der Energieversorgung und Stärkung der Wirtschaft der Region
-

Zu den Festlegungen des Landschaftsplanes finden in diesem Bereich keine Änderungen statt.

3. Landes- und regionalplanerische Zielsetzungen

Die Gemeinde Burgwindheim gehört der Region „Oberfranken West“ an. Sie hat hier die Aufgaben eines Grundzentrums zu übernehmen. Die geplante Flächennutzungsplan-Änderung steht diesen Zielen nicht entgegen, da die Planung einerseits als Eigenentwicklung zu betrachten ist, andererseits die regionalplanerische Funktionszuweisung auch eine Siedlungsentwicklung über die Eigenentwicklung hinaus zulässt.

4. Einfügung in die Bauleitplanung der Gemeinde

Das Änderungsgebiet mit einer Größe von ca. 6,3 ha liegt nordöstlich der bebauten Ortslage Oberweiler. In ca. 250 m Entfernung verläuft westlich des Baugebietes die Kreisstraße BA 23 in Nord-Südrichtung, die auf Höhe Oberweiler nach Westen und dann weiter Richtung Süden nach Burgwindheim verläuft. Der Gemeindeteil liegt zentral im Gemeindegebiet.

5. Qualifizierter Bebauungsplan

Für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Gesamtfläche von ca. 6,3 ha ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes (SO) mit der besonderen Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO erforderlich.

Die Mitglieder des Marktgemeinderates haben am 16.10.2018 den Aufstellungsbeschluss für den qualifizierten Bebauungsplan „Solarpark Burgwindheim“ beschlossen. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich im Parallelverfahren durchzuführen, wurde am 31.07.2018 vom Marktgemeinderat beschlossen

6. Inhalt der 5. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Änderung erstreckt sich über die Flurnummer 374, Gemarkung Unterweiler, mit einer Größe von 6,3 ha. Die Fläche ist durch Planzeichen gekennzeichnet und wird als Sondergebiet (S) für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie nach § 11 Abs. 2 BauNVO dienen, ausgewiesen.

Bei der Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans im Parallelverfahren wird ein Umweltbericht erstellt, der gleichzeitig für den Flächennutzungsplan gilt. Die benötigten

Ausgleichsflächen werden durch eine 5 m breite Hecke teilweise auf dem Grundstück innerhalb des Bebauungsplans hergestellt. Zusätzlich notwendige Ausgleichsflächen außerhalb des Baugebiets werden derzeit geprüft und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgesetzt.



Blick Richtung Osten



Blick entlang der Kreisstraße und 20 kV Leitung

7. Rechtsgrundlage im Energie-, Landesplanungs- und Bauplanungsrecht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

7.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017

Das EEG 2017 (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014 (BGBl I, S. 1066, zuletzt geändert am 29.08.2016 (BGBl I S. 20134)) sieht vor, dass künftig die Fördersätze für Erneuerbare Energien-Anlagen in einem wettbewerblichen Ausschreibungsverfahren zwischen den Anlagenbetreibern ermittelt werden.

7.2 Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom März 2017

(Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4/2017, 754-4-1-W, 2015-1-1-V,752-2-W)

§ 1 Solaranlagen

Abweichend von § 37 c Abs. 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) können auch Gebote für neue Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h und i EEG 2017 bezuschlagt werden, die Anzahl ist höchstens jedoch auf 30 Anlagen pro Kalenderjahr begrenzt. Ausgeschlossen sind Gebote für Anlagen auf Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines geschützten Biotops sind.

Nach § 55 Abs. 1 EEG 2014 muss die Bundesnetzagentur die finanzielle Förderung und ihre Höhe für Strom aus Freiflächenanlagen im Rahmen einer Ausschreibung ermitteln. Einzelheiten bestimmt die Verordnung zur Ausschreibung der finanziellen Förderung für Freiflächenanlagen (Freiflächenausschreibungsverordnung – FFAV) vom 06.02.2015 (BGBl I, S. 108).

Die Voraussetzungen für die finanzielle Förderung sind im Wesentlichen in § 55 Abs. 2 EEG 2014 und in der FFAV geregelt. Unter anderem muss die Anlage im Bereich eines Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs (BauGB) errichtet worden sein, der zumindest auch mit dem Zweck aufgestellt oder geändert worden ist, eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2014 sowie § 22 Abs. 1 Nr. 2 lit. a FFAV).

Von Bedeutung ist, dass die Förderberechtigung für eine Freiflächenanlage davon abhängt, dass sich die Anlage auf in § 22 Abs. 1 Nr. 2 FFAV im Einzelnen näher bezeichneten Flächen befindet.

Derartige in diesem Sinn geeignete Flächen sind – zusammengefasst – folgende:

- Flächen, die zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans bereits versiegelt waren,
- Flächen, die zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung waren,
- Flächen, die zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans längs von Autobahnen und Schienenwegen lagen, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 110 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden ist,
- Flächen, die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) standen oder stehen und zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans von der BIMA verwaltet worden sind (bei Geboten ab 2016; vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 FFAV) oder
- **Flächen, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem "benachteiligten Gebiet" lagen (bei Geboten ab 2016; vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 FFAV).**

Ausgeschlossen sind Flächen in Naturschutzgebieten oder Nationalparks.

"Benachteiligte Gebiete" im Sinn der FFAV sind Gebiete im Sinn der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinn der Richtlinie 75/268/EWG (ABl. L 273 vom 24.09.1986, S. 1), die zuletzt durch die Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.03.1997, S. 1) geändert worden ist (§ 2 Nr. 2 FFAV). Diese so genannten "benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete" erfassen die Gebiete aller Landkreise und kreisfreien Städte in Oberfranken.

Dies bedeutet, dass bei erfolgreicher Teilnahme an der Ausschreibung Förderberechtigungen für die finanzielle Förderung von Freiflächenanlagen auf Ackerland in Oberfranken erlangt werden können, auch wenn sich die Fläche nicht entlang von Autobahnen oder Schienenwegen im oben genannten Sinn befindet.

7.3 Landesplanungsrecht:

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Bei der Aufstellung von Bauleitplänen für PV-Freiflächenanlagen, die nicht an Siedlungseinheiten angebunden sind, stellt sich die Frage der Vereinbarkeit mit dem sog. Anbindungsziel des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP). In der Begründung zu Ziel 3.3 Abs. 2 Satz 1 des LEP vom 01.09.2013 (Verordnung über das LEP vom 22.08.2013, GVBl S. 550) hat der Verordnungsgeber allerdings ausdrücklich klargestellt, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels, wonach neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen sind, darstellen. Folglich steht das Anbindungsziel Bauleitplanungen für PV-Freiflächenanlagen auch nicht entgegen.

8. Immissionsschutz

Wegen der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können in den neu zu bebauenden Bereichen der Photovoltaik-Anlagen Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen auftreten.

Erfolgt die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen auf ortsübliche Art und nach guter fachlicher Praxis, so sind die genannten Immissionen von den Anlagenbetreibern zu dulden.

Auf relevante Immissionsorte darf es durch die Photovoltaikanlage nicht zu störenden Blendwirkungen kommen.

9. Umweltprüfung / Umweltbericht

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen.

Auf eine zusätzliche Umweltprüfung im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird verzichtet. Im Rahmen des Bebauungsplans „Solarpark Burgwindheim“ im Parallelverfahren werden ausführliche Umweltprüfungen erstellt, diese gelten auch für den Flächennutzungsplan.



Koenig + Kühnel
Ingenieurbüro GmbH
Eichenweg 11
96479 Weitramsdorf

.....
Weitramsdorf, den 25.09.2018

5. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Solarpark Burgwindheim“



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat



© Bayerische Vermessungsverwaltung 2018, User local file, geoportal.bayern.de, EuroGeographics